



**Gebührentarif für die Feuerungskontrolle**  
**der**  
**Einwohnergemeinde Ochlenberg**

Gültig ab 01. Januar 2018

## **Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Ochlenberg**

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Gemeinde Ochlenberg.

### **Art. 1 Periodische Kontrolle**

1 Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

2 Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	CHF. 87.50	inkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	CHF. 108.00	inkl. MwSt
für Anlagen > 350 kW	CHF. 114.50	inkl. MwSt

### **Art. 2 Nachkontrollen**

1 Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde Ochlenberg durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

2 Die Gebühr beträgt

für einstufige Brenner	CHF. 87.50	inkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	CHF. 108.00	inkl. MwSt
für Anlagen > 350 kW	CHF. 114.50	inkl. MwSt

### **Art. 3 Andere Kontrollen**

1 Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

2 Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

3 Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

für einstufige Brenner	CHF. 87.50	inkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	CHF. 108.00	inkl. MwSt
für Anlagen > 350 kW	CHF. 114.50	inkl. MwSt

### **Art. 4 Verrechenbarer Mehraufwand**

1 Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

### **Art. 5 Anpassung der Gebühren**

<sup>1</sup> Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindexes der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahresteu-  
erung angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

<sup>2</sup> Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft.

<sup>3</sup> Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind dem beco – Berner Wirtschaft mitzuteilen.

### **Art. 6 Gebühren-Inkasso**

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Kontrollperson der Gemeinde Ochlenberg eingezogen.

<sup>2</sup> Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

<sup>3</sup> Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Ochlenberg dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

### **Art. 7 Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs**

Der Gebührentarif vom 28. November 1981 wurde durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. November 2017 aufgehoben.

### **Art. 8 Inkraftsetzung**

Dieser Gebührentarif tritt am 01. Januar 2018 in Kraft

Montag, 27. November 2017

## **EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG 3367 OCHLENBERG**

Adrian Fankhauser  
Präsident

Sandro Schafroth  
Sekretär

### **Auflage- und Veröffentlichungszeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass dieses Reglement vom 19. Oktober bis 24. November 2017 bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt hat. Weiter bescheinigt dieser, dass der Beschluss dieses Reglements gemäss den Bestimmungen von Art. 45 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern öffentlich bekannt gemacht wurde (Publikation im Amtsanzeiger Nr. 48 vom 30. November 2018)

Ochlenberg, 01. Dezember 2017

Der Gemeindeschreiber

Sandro Schafroth